

Antrag des Regierungsrates vom 3. April 2007

**Kantonsratsbeschluss
betreffend die Bewilligung eines Rahmenkredites
zur Beschaffung von Landreserven**

vom

Der Kantonsrat des Kantons Zug,
gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung¹⁾ und § 28 Abs. 2 Bst. a des
Finanzhaushaltsgesetzes vom 31. August 2006²⁾,

beschliesst:

§ 1

¹ Zur Beschaffung von Landreserven wird ein Kredit von 10 Mio. Franken bewilligt.

² Dieser Kredit ist ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Beschlusses auf eine Dauer von fünf Jahren befristet.

§ 2

Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung. Er tritt nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist oder nach Annahme durch das Volk am 9. Juni 2007 in Kraft.

Zug, 2007

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident

Der Landschreiber

¹⁾ BGS 111.1

²⁾ BGS 611.1